

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Bergolin GmbH & Co. KG (Stand: 01.01.2023)

## I. Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend als „Lieferanten“ bezeichnet).
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art und deren Abwicklung durch den Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen.
4. Die Erstellung und Vorlage von Angeboten durch den Lieferanten ist für uns kostenlos. An ein vorgelegtes Angebot ist der Lieferant für die Dauer von zwei Wochen ab dem auf den Zugang des Angebotes bei uns folgenden Tag gebunden.

## II. Auftragsabwicklung und Lieferung

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und führen zur Fälligkeit der vom Lieferanten geschuldeten Leistung. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf die Übergabe der geschuldeten Leistung am Bestimmungsort an. Ohne abweichende Vereinbarung ist die Lieferfrist dann eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist an einem Arbeitstag innerhalb unserer gewöhnlichen Betriebszeiten entladebereit im Bestimmungsort bereitgestellt wurde.
2. Lieferungen, die nicht mit den Vorgaben der Bestellung übereinstimmen, können von uns zurückgewiesen und auf Kosten und Gefahren des Lieferanten an ihn zurückgesandt werden. Dies gilt auch für Mehr- oder Minderlieferungen oder Teilleistungen, zu denen der Lieferant nicht berechtigt ist, es sei denn, deren Entgegennahme ist uns im Einzelfall zumutbar. Bei Bestellungen von Rohstoffen und Handelswaren sind die jeweils vereinbarten Spezifikationen Vertragsbestandteil. Falls hinsichtlich bestimmter Parameter keine Spezifikation vereinbart ist und sich auch aus früheren Bestellungen der gleichen Ware/Leistung keine Spezifikation ergibt, müssen diese Lieferungen/Leistungen die gleiche Qualität und Parameter aufweisen wie frühere durch uns nicht beanstandeten Lieferungen und/oder Materialmuster.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung liegt – auch bei „Franko“- und „frei Haus“-Lieferungen – bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort beim Lieferanten.
4. Behält sich der Lieferant das Eigentum an seiner Lieferung vor, gelten seine Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum mit der Bezahlung der Ware auf uns übergeht und andere Formen des Eigentumsvorbehaltes (insbesondere ein Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt) nicht gelten.

5. Jeder Lieferung sind ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie ein Packzettel beizufügen. Sofern nichts abweichendes vereinbart ist, hat der Lieferant den Versand durchzuführen und hierfür die günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen. Gefährliche Produkte (Gefahrgut) sind nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Bei nicht konform verpackten, gekennzeichneten und versendeten Gefahrgütern haftet der Lieferant für alle hieraus resultierenden Schäden und Kosten.

6. Wir sind nur verpflichtet, die gelieferte und übergebene Ware anhand der Begleitpapiere auf Identität und Mängel sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen und solche Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten anzuzeigen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Wareausgangskontrolle hieran anzupassen.

7. Die Mangelanzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie bei offen erkennbaren Mängeln, Transportschäden sowie bei Identitäts- und Mengenabweichungen innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung und bei allen anderen Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

8. Bestellungen sowie Lieferabrufe sind von Lieferanten unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen zu bestätigen oder abzulehnen. Erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestellung keine Bestätigung oder Ablehnung, gilt die Bestellung/Lieferabruf als angenommen.

9. Entstehen hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins Schwierigkeiten auf Seiten des Lieferanten (z.B. wegen Schwierigkeiten im Hinblick auf Fertigung, Materialversorgung u.ä.), hat er uns unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren.

10. Werden verspätete Lieferungen durch uns vorbehaltlos angenommen, verzichten wir hiermit bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgeltes nicht auf uns wegen verspäteter Lieferung zustehender Ersatzansprüche.

11. Es gilt die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung geltende Fassung der INCOTERMS.

12. Wir sind berechtigt vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten, wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben wurde oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

13. Mündliche Zusagen durch Vertreter oder Hilfspersonen des Lieferanten bedürfen der Bestätigung des Lieferanten in Schrift- oder Textform.

### **III. Änderungen des Vertrages**

Änderungen der Hauptleistung in Bezug auf Qualität, Menge, Design, Gewicht oder sonstige Spezifikationen einschließlich der Leistungs- und Erfüllungsmodalitäten sind vom Lieferanten auf unser schriftliches Verlangen hin auszuführen, es sei denn, die Änderung ist offensichtlich verkehrsuntypisch oder dem Lieferanten offensichtlich unzumutbar. Hat unser Änderungsverlangen nachweislich Auswirkungen auf die vereinbarten Preise oder auf vereinbarte Liefertermine, sind diese Auswirkungen in angemessener Weise einvernehmlich zu regeln.

#### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und gelten DDP Osterholz-Scharmbeck (Incoterms 2020) oder einen anderen von uns benannten Bestimmungsort.
2. Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise in Euro (€). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert auszuweisen.
3. Durch die vereinbarten Preise sind alle Leistungen abgegolten, die nach der Bestellung, deren besonderen Bedingungen und etwaigen Anhängen, sonstigen leistungsbezogenen Vereinbarungen und der gewerblichen Verkehrssitte zu den vertraglichen Leistungen gehören. Umfasst sind also insbesondere sämtliche Verpackungs-, Verzollungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie Entsorgungskosten für Verpackungsmaterial, alle sonstigen Gebühren und Abgaben (z. B. Lizenzgebühren, öffentlich-rechtliche Gebühren und Abgaben) sowie Kosten der Anlieferung, der Inbetriebnahme, der Abnahme, der Geräte- oder Materialdokumentation und alle übrigen Dokumente, Gegenstände und Leistungen, wie sie in der Bestellung oder sonstigen Vertragsunterlagen benannt sind.
4. Fälligkeitsvoraussetzung für Rechnungen des Lieferanten sind eine vertragskonforme Lieferung und – neben den gesetzlichen Bestandteilen (z. B. § 14 Abs. 4 UStG) – vollständige und fehlerfreie Angaben zu Bestellnummer, Bestellgegenstand, Ort der Lieferung, Menge der Liefergegenstände, Nummer des Lieferscheins, Lieferdatum und Preisen. Fehlt eine dieser Angaben oder ist sie unrichtig, können wir vom Lieferanten eine korrigierte Rechnung verlangen. Der Eintritt der Fälligkeit bemisst sich dann erst ab dem Moment des Zugangs einer korrigierten, vertragskonform ausgestellten Rechnung.
5. Für jede Bestellung ist vom Lieferanten eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Die Rechnungslegung hat spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe der geschuldeten Leistung zu erfolgen.
6. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung beträgt unser Zahlungsziel für Rechnungen 14 Tage unter Abzug von 2 % Skonto oder 30 Kalendertage nach Lieferung und Zugang einer vertragskonform ausgestellten Rechnung im Sinne der vorstehenden Ziffer 4.
7. Die Zahlungsart behalten wir uns vor. Bei einer Zahlung durch Scheck kommt es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung darauf an, dass der Scheck innerhalb der Zahlungsfrist beim Empfänger eingeht. Zahlen wir per Überweisung, muss der Überweisungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist bei der Bank eingehen. Das Zahlungsziel beginnt mit Rechnungserhalt, jedoch nicht vor Lieferung bzw. vor Abnahme der Werksleistung oder Leistungserbringung bei sonstigen Leistungen. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
8. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns entgegen dieser Vereinbarung ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten leisten.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns nach den gesetzlichen Regeln zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Forderung ist unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt oder beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

## V. Gewährleistung, Mängelhaftung und Verjährung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht insbesondere dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Beschaffenheiten, den anwendbaren Normen sowie allen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen gültigen Vorschriften entsprechen.
2. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, leistet der Lieferant nach unserem Wunsch die von uns zu bestimmende Art der Nacherfüllung und trägt alle Kosten und Aufwendungen, die – einschließlich von Aus- und Einbaukosten – hierdurch entstehen.
3. Alle in den beiden vorstehenden Ziffern genannten Aufwendungen sind auch dann vom Lieferanten zu tragen, wenn sie bei unserem Kunden anfallen.
4. Ist die mangelhafte Ware noch nicht bearbeitet, verarbeitet, angebracht oder eingebaut, ist der Lieferant auf unser Verlangen zur unverzüglichen Aussortierung und Nacherfüllung, letzteres nach unserer Wahl, verpflichtet. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, schlägt sie fehl, ist uns nicht zumutbar oder kommt der Lieferant unserem Nacherfüllungsverlangen nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist nach, stehen uns die weiteren Mängelrechte nach § 437 Nr. 2, Nr. 3 BGB zu. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Lieferanten beseitigen zu lassen. Sind wir infolge der Geltendmachung von Mängelrechten zur Rückgewähr verpflichtet, sind wir berechtigt, die Ware auf die Gefahr des Lieferanten an ihn zurückzuschicken.
5. Wird der Mangel trotz Beachtung der Untersuchungsobliegenheit erst nach Beginn der Ver- oder Bearbeitung, des Anbringens oder des Einbaus festgestellt und gegenüber dem Lieferanten angezeigt, stehen uns ebenfalls die gesetzlichen Mängelrechte sowie das Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer zu. Insbesondere können wir Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aus- und Einbaukosten vom Lieferanten verlangen.
6. Weitergehende Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften bleiben unberührt.
7. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften auf Ersatz des Schadens, den wir unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung oder infolge der Verletzung sonstiger vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten oder aus anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
8. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftungstatbestände, die Dritten gegenüber nicht abdingbar sind, in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant hiervon auf erstes Anfordern frei und tritt uns gegenüber so ein, als würde er unmittelbar haften. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten gelten § 426 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BGB. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkostendeckung mit einer Deckungssumme von mind. € 5 Mio. pro Personen-, Vermögens- oder Sachschaden zu unterhalten. Sofern uns weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

10. Falls wir den Lieferanten nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen wollen, werden wir ihn unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Wir werden dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls geben und uns mit ihm über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, abstimmen.

11. Unsere Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 36 Monaten nach Ablieferung der Sache. Die Frist beginnt mit der vertragskonformen Ablieferung der geschuldeten Lieferung bzw. Leistung. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren unsere Mängelansprüche nach 72 Monaten nach Ablieferung der Sache. Sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Lieferant kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er uns nicht offenbart hat, verjähren unsere Mängelansprüche nach 5 Jahren mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten, jedoch spätestens 15 Jahre von ihrer Entstehung an.

12. Bereits jetzt tritt der Lieferant erfüllungshalber alle Ansprüche an uns ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen Sachmängel im Sinne des § 434 BGB anhaften. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf erstes Anfordern sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen auszuhändigen, die zur Geltendmachung solcher Ansprüche erforderlich sind.

## **VI. Lieferverzug**

1. Uns stehen im Falle des Lieferverzugs die einschlägigen gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind in dem Fall auch berechtigt, den entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung als Schaden geltend zu machen.

2. Der Lieferant hat auch ohne Verschulden für die Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen/Leistungen uneingeschränkt einzustehen und trägt das volle Beschaffungsrisiko.

3. Wir sind im Falle des Lieferverzugs berechtigt, 0,2 % des Nettobestellwertes pro Arbeitstag, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettobestellwertes, als pauschalierten Verzugsschaden geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Es steht dem Lieferanten frei uns in diesem Fall nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **VII. Qualitätsmanagement, Qualität und Dokumentation**

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Durchführung einer wirksamen Qualitätssicherung unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu sind auch Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

2. Wir sind berechtigt, dieses Qualitätssicherungssystem oder die Einhaltung vereinbarter Prüfungen jederzeit nach einer angemessenen Vorankündigungsfrist selbst oder durch beauftragte Dritte während der beim Lieferanten geltenden Arbeitszeiten zu überprüfen.

3. Der Lieferant wird zu jeder Lieferung – sofern mit der Art der gelieferten Sache vereinbar – ein Analysezertifikat zur Verfügung stellen. Er hat in seinen Aufzeichnungen festzuhalten, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Weise, durch welche Person und mit welchem Ergebnis die gelieferten Gegenstände im Hinblick auf die dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft wurden. Der Lieferant hat diese Dokumentation 10 Jahre aufzubewahren und uns diese bei Bedarf vorzulegen.
4. Der Lieferant hat auf unser Verlangen eine Langzeitlieferantenerklärung abzugeben.

### **VIII. Compliance, Unternehmensethik und Nachhaltigkeit: Verpflichtung zur Einhaltung von gesetzlichen Regelungen, internationalen Verträgen und Standards**

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen Regelungen sowie der relevanten internationalen Verträge und Standards. Hierzu zählen neben nationalen Gesetzen und Vorschriften die relevanten internationalen Konventionen, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Leitprinzipien zu Kinderrechten und Kinderarbeit, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Global Compact der Vereinten Nationen sowie dem weltweiten Responsible Care-Programm der chemischen Industrie. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich an alle relevanten Gesetze und Vorschriften sowie an die Anforderungen der Standards halten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der relevanten Regelungen, Verträgen und Standards sowie unseres entsprechenden Lieferantencodex ([www.bergolin.de](http://www.bergolin.de)) hinsichtlich der Abschaffung von Zwangsarbeit, dem Verbot von Kinderarbeit, zur Zahlung fairer Löhne, zur Einhaltung fairer Arbeitszeiten, zur Wahrung der Vereinigungsfreiheit, zur Einhaltung des Diskriminierungsverbots, zur Sicherstellung von Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu einem angemessenen Umgang mit Konfliktmineralien sowie zur Einräumung von Beschwerdemöglichkeiten auf betrieblicher Ebene.
3. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere weiterhin, seiner Verantwortung gegenüber der Umwelt gerecht zu werden. Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Einhaltung unseres Lieferantencodex hinsichtlich eines angemessenen Umgangs mit Industrieabwässern, mit Emissionen, mit Gefahrstoffen und Abfällen, hinsichtlich der Verringerung des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen sowie im Hinblick auf Energieverbrauch und Energieeffizienz.
4. Im Hinblick auf die geschäftliche Ethik in der Lieferkette verpflichtet sich der Lieferant insbesondere zur Einhaltung der Normen und Gesetze des Kartell- und Wettbewerbsrechts, zur Einhaltung der Normen und Gesetze im Hinblick auf den Datenschutz, dem Schutz des geistigen Eigentums, einer Null-Toleranz-Politik in Bezug auf das Verbot von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung sowie auch in Bezug auf Geldwäsche entsprechend unserem Lieferantencodex. Alle Lieferanten haben nationale und internationale Gesetze und Embargos zu beachten und insbesondere zu prüfen, ob für den Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistung eine behördliche Genehmigung einzuholen ist. Diese ist gegebenenfalls rechtzeitig einzuholen. Jeder Lieferant hat zudem die relevanten Gesetze und Normen über die gesetzeskonforme Verpackung sowie den gesetzeskonformen Transport von Waren und insbesondere chemischen Produkten zu beachten und umzusetzen.
5. Wir betrachten die Einhaltung der relevanten Normen, Verträge und Standards und unseres entsprechenden Lieferantencodex als wesentlich für die vertragliche Beziehung zu unseren Lieferanten.

Die schuldhaft Verletzung berechtigt uns zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behalten wir uns in diesem Fall vor.

## **IX. Exportkontrolle**

1. Der Lieferant ist verpflichtet uns darauf hinzuweisen, wenn die bereitgestellten Waren/Güter (einschließlich Technologie) nach deutschem-, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ursprungslandes der Güter von Exportkontroll-Güterlisten erfasst sind.
2. Sofern die bereitgestellten Güter „US-Güter“ im Sinne des US Exportkontrollrechts (= Eröffnung des Anwendungsbereichs der EAR und/oder ITAR) darstellen, hat der Lieferant uns darauf hinzuweisen. Der Lieferant verpflichtet sich für diesen Fall, uns den Wert (üblicher Einkaufspreis bzw. aktueller Marktpreis) des US-Anteils in Summe, die zutreffende Exportkontrollklassifizierung sowie die einschlägigen Ausfuhrlistennummern mitzuteilen, sofern diese Angaben dem Lieferanten zur Verfügung stehen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Änderungen im Zusammenhang mit exportkontrollrelevanten Daten im Hinblick auf die gelieferten Güter/Waren zu informieren.

## **X. Geheimhaltung und Informationssicherheit**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen geheim zu halten, die er anlässlich der Auftragsbefreiung von uns erhält oder anderweitig in Erfahrung bringt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Bedeutung oder ihrer Natur heraus ergibt. Er wird solche Informationen ausschließlich zu den Zwecken nutzen, für die sie ihm nach dem Vertrag zur Verfügung gestellt wurden und sie nicht reproduzieren oder in sonstiger Weise zu eigenen Zwecken Dritter verwenden. Als „Weitergabe an Dritte“ in diesem Sinne gilt auch die Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes sowie an Personen oder Unternehmen, die vom Lieferanten in die Erfüllung des Auftrages eingeschaltet werden.
2. Alle von uns eingebrachten Informationen, Rezepturen, Techniken, Methoden, Modelle, Designs und Instrumente sowie etwaig von uns zur Verfügung gestellte Spezifikationen, Fotos, Zeichnungen, Berechnungen und andere Dokumentationen (auch Angebote, Arbeitsergebnisse oder Gutachten) sowie alle anderen kaufmännischen oder technischen Informationen, die direkt oder indirekt die Verwendung der vertraglichen Leistungen betreffen, gelten als vertrauliche Information. Sie sind und bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen vom Lieferanten Dritten gegenüber nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.
3. Unterlieferanten sind vom Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

## **XI. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich alle erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe von Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anzupassen.

## XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist ebenfalls unser Geschäftssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Ort unseres Geschäftssitzes, es sei denn, dass Gesetz schreibt einen zwingenden anderweitigen Gerichtsstand vor.
3. Wir sind berechtigt, am Gericht des Sitzes des Lieferanten Ansprüche geltend zu machen.

## XIII. Schlussvorschriften

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Ausgeschlossen ist insbesondere die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
2. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu verhandeln.